

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 15. Krasnostaw, am 15. August 1916. Jahr 2.

216.

Zum 18. August.

Am 18. August vollendet Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König Franz Josef I. sein 86. Lebensjahr.

Alle Völker der öst. ung. Monarchie wenden ihre Blicke zu dem erhabenen und gerechten Monarchen und beten:

Gott erhalte, Gott beschütze
Unsern Kaiser, unser Land.

Mit anderen Völkern vereinigt sich in diesen Gebeten das polnische Volk, welches in der Durchlauchtigsten Person Seiner Majestät den Hort und den Fürsprecher für seine Rechte fand und fleht den Allmächtigen an, Er möge dem Vaterlande eine bessere Zukunft angedeihen lassen.

217.

Begnadigungen.

Aus Anlass des Allerhöchsten Geburtstages Seiner kais. u. königl. Apostolischen Majestät wurde folgenden Strafhäftlingen der Restn der Strafe im Gnademoege nachgesehen und wurden dieselben am 18. August b. J. aus dem Feldarreste des hiesigen Kommandos entlassen:

1) Jalocha Johann,
2) Nalepa Johann,
3) Obst Boleslaus,
4) Prokop Alexander,
5) Podkościelny Stanislaus,
6) Sidor Ladislaus,
7) Szymaniak Johann.

218.

Spenden.

Anlässlich des Geburtstages Seiner Apostolischen Majestät habe ich für humanitäre Zwecke des Kreises nachstehende Unterstützungen verteilt:

1.)	Dem Komitee zum Aufbau der kath. Kirche in Fajsławice	600 K
2.)	Zur Gründung des Greisenasyles in Krasnostaw	1500 „
3.)	Zur Gründung des Waisenheimes im Kreise Krasnostaw . . .	600 „
4.)	Dem Greisinnenheim in Krasnostaw	300 „
5.)	Der judischen Sektion des Hilfskomitees in Krasnostaw . . .	400 „
6.)	Für die armen Christen im Marktflecken Izbica	300 „
7.)	Für die armen Juden im Marktflecken Izbica	400 „
	Summe .	4100 K

219.

Remunerationen an Amtsorgane.

Infolge ihrer sehr guten Verwendung und des an den Tag. gelegten Fleisses und Pünktlichkeit wurden folgende Geldremunerationen verteilt:

Dem Wojt aus			Rybczewice Michael Komora	80 K
„	„	„	Rudnik Stanislaus Marczewski	80 „
„	Soltys	„	Izbica Michael Dyk	40 „
„	„	„	Suchodoły gmd. Fajsławice Bartholomeus Bogusz .	40 „
„	„	„	Wincentów, gmd. Rudka Frank Siwak . . .	40 „
„	„	„	Gorzków Josef Chodor	40 „
„	„	„	Rybczewice Andreas Baran	40 „
„	„	„	Zakręcie, Stadt Krasnostaw, Michael Deptuś . .	40 „
„	Gemeindeschreiber aus Rybczewice		. . . . . .	50 „
„	„		aus Łopiennik	50 „
„	Gemeindepolizeimann aus Stężyca Franz Roman		. . .	40 „

220.

Stellvertreter des Generalgouverneurs- Neuernennung.

Snine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1916 zu verfügen:

„Der Generalmajor a. D. Hugo Fürst Dietrichstein zu Nikolsburg Graf Mensdorff-Pouilly ist von der Stelle des Stellvertreters des Militär-Generalgouverneurs in Polen—bei Belassung im Militärverwaltungsdienste als Gouvernementinspizierender in Lublin—zu entheben An sejner Stelle ernenne Ich den mit Wartegebühr beurlaubten, auf Mobilisierungsdauer aktivierten Generalmajor **Viktor Grzesicki,** Kommandanten der 3. Brigade der polnischen Legionen, zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Polen".

221.

Die Bestellung des Gerichtshofes in Lublin.

Auf Grund der Verordnung des Armee-Ober-Kommandos vom 9. Mai 1916. № 58 ist in Lublin der k. u. k. Gerichtshof bestellt worden.

Das Amtsgebiet dieses Gerichtshofes, der mit dem 1. Juni 1916 seine Amtstätigkeit angetreten hat, umfasst auch das Gebiet des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

Zum Vorsitzenden des erwähnten Gerichtshofes wurde von Seiner Excellenz dem Herrn Militär-General-Gouverneur der k. k. Landesgerichtsrat Johann Ritter von Wisłocki und zu seinem Stellvertreter der k. k. Landesgerichtsrat Eduard Lorenz bestellt.

222.

Anbauarbeiten an Sonn- und Feiertagen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Generaladministrator der Diözese Lublin der Bevölkerung die Dispens für die Anbauarbeiten an Sonn- und Feiertagen erteilt und die Geistlichkeit angewiesen hat, dies von der Kanzel zu verlautbaren.

Die Gemeindeämter werden hiemit angewiesen, über diese Dispens die Bevölkerung genau und ausführlich zu belehren und dahin zu trachten, dass die Bevölkerung aus dieser Dispens im eigenen Interesse den weitgehendsten Gebrauch mache.

223

Unterhaltsbeiträge

für die Angehörigen der Zivilarbeiter.

Mit d. Op. № 58505 vom 23. Mai 1916 hat das A. O. K. verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter (im Bereiche der 1. 2. und 4. Armee) verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen die im Pkte 7. der MGG. Vdg. №№ 15244 ex 1916 (verlautbart im Amtsblatte № 7 vom 16. April 1916) festgesetzten Unterhaltsbeiträge u. z. ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des M. G. G. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Ziv. Arb. Abteilungen gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiterabteilungen grundlegende Änderungeu geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angeweisenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Vorstehendes wird infolge des M. G. G. Erlasses №№ 51473/16 vom 31. Juli 1916 mit dem Bemerken verlautbart, dass das M. G. G. mit ellen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, so lange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, dass die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

224.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V.-Bl. und auf Gund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gasammtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Sołtysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeideschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften.)

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden.

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin" abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert swerden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Aussteller wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeinde-vorsteher bezw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteeligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren

Der Viehpassausteler hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten:

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuel an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29 November 1915 Nr. 46 V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finazwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung ins Kraft

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

225.

Verordnung

des k. u. k M.-G.-G. vom 8. August 1916 zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wójte)—in den Städten durch die Magistrate—in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beisssicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, wel-

ches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil.-Gen.-Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M.-G.-G. darf nur mit Genehmigung des M.-G.-G. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A.O.K. vom 19./VIII. 1915, Vdg.-Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insoferne dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

Beilage 1 zu § der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

Zahl des Protokolls ....

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene (n), zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach .... durch .... geführte (n) Tier (e) Eigentum des .... aus der Ortschaft .... Gemeinde .... Kreis .... ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Ausgestellt am .... 191...

Unterschrift der Ausstellers.

....

VIEHPASS K. u. K. GEN.-GOUV. LUBLIN.

Zahl des Protokolls ....

Ortschaft ....

Gemeinde ....

Kreis ....

Viehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene(n) zum Mark (für Zucht, Schlachtzwecke) nach .... durch .... geführte(n) Tier(e) Eigentum des .... aus des Ortschaft .... Gemeinde .... Kreis .... ist (sind); dass sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen lässt, dass weder in der Orischaft noch in dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier(e) stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und dass es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Dieser Viehpass wurde am .... 191... ausgestellt und hat die Giltigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet

Unterschrift des Ausstellers:

Amtssi gel.

....

Rückseite des Viehpasses lesen!

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeihnete Klaus l auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, dass das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete(n) Tier(e) der

....

vom ....

am Markte (im Hause) in der Outschaft ....

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach .... treibt.

.... am .... 191....

Amtssiegel.

Marktkommission Viepassaussteller:

....

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h.;
2. Für einen Kumulativpass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Viehstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. Die Einhebung höherer Gebühren ist strenge untersagt.
5. Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.
6. Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.
7. Unzutreffendes ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die Beanständung des (der) Tieres (e) und strenge Strafen nach sich.

Beilage 2, zu § 6 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

L. Nr. ....

Wallach, Stute, Hengst, Fodlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein.

Farbe ______________________

__________ Jahre (Monate) __________ alt

Eigentum ______________________

Haus Nr. ______________________

ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus Nr. des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauer mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, enfällt die Ausgabe derartiger Beschauzettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. Nr. ....

VIEHBESCHAUZEUGNIS.

Am heutigen Tage habe ich das Tier (Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein. Schaf, Ziege).

Farbe ______________________

__________ Jahre (Monate) __________ alt

Eigentum ______________________

Haus Nr. ______________________

genau untersucht und als unbedenklich befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betreffenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertragbare Seuche herrscht, kann der Viehpass ausgestellt werden.

__________ den __________ 1916.

Siegel. Viehbeschauer:

____

226.

Kundmachung

betreffend die Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Krasnostaw.

1.

In jeder Marktgemeinde des Kreises Krasnostaw hat sich am Markt tage der gesammte Marktverkehr auf dem Marktplatze abzuwickeln.

2.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1/4—30/9. um 7. Uhr früh, vom 1/10—31/3. um 8, Uhr früh und endet in den erstbezeichneten Monatens spätestens um 4. Uhr nachmittag in den zuletzt bezeichneten Monaten um 3. Uhr nachmittag. Die Preise der zum Verkauf angebotenen Waren sind den Richtpreisen, welche allmonatlich vom k. u. k. Kreiskommando verlautbart werden anzupass-n.

3.

Nach Schluss des Marktes veranlast des Gemeindeamt (Magistrat) die sofortige Reinigung des Markplatzes.

4.

Die Aufsicht über den gesammten Marktverkehr üben ein bis zwei Gendarmen aus im Verein mit vom Magistrat bezw. Gemeindeamte bestimmten Marktkommisären (angesehenen Bürgern), welche letzteren sich vor Beginn des Martes auf dem Markplatze einzufinden sind.

5.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentliche Sicherheit Verwendung richtiger Masse und Gewichte Einhaltung der vorgeschriebenen Preise; ein besonderes Angenmerkt ist der Qualität der zur Markte gebrachten Lebensmittel zuzuwenden, die dann der Gemeinde-Vorsteher (Magistrat), wenn sie nicht gesundheitlich einwandfrei sind, zu konfiszieren und zu vernichten hat.

6.

Den Anordnungen der Marktkommissäre hat jeder Marktbesucher folge zu leisten. Dieselben sind durch eine Armbinde mit dem Stempel des Magistrates bezw. des Gemeindeamtes für jedermann erkenntlich.

7.

Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte beim Gemeindeamte (Magistrate) bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes dortselbst gegen Einrichtung einer Gebühr von 2 Hellern überprüfen zu lassen.

8.

Die Marktkommissäre haben bei jedem Markte stichweise Masse und Gewichte zu überprüfen, bei festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

9.

Lebensmittelpreise hat die Marktgemeinde am Markttage am Marktplatze an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle auszuhängen.

10.

Jeder Marktgemeinde kann nachstehende Standgelder einheben:

1. vom Einzelverkäufer . . . . 2 Hellern
2. „ Verkäufner mit Wagen . . . . 6 „
3. „ „ „ Verkaufstischen . . . . 10 „

11.

Aus diesen Einnahmen, sowie aus den Wägegeldern sind zu bestreiten.

1. Die Kosten für die Reinigung des Marktplatzes nach jedem Markte.
2. Die Kosten für die Anschaffung resp. Erhaltung der Mustermasse und Gewichte und
3. Eine kleine Entschädigung der Marktkommissäre, deren höhe der Wójt (der Magistrat) zu bestimmen hat.

Der Rest bildet Einnahme der Gemeinde.

12.

Händlern dürfen erst nach 11 Uhr vormittags auf dem Markte einkaufen.

13.

Personen, die asserhalb des Marktplatzes auf den Wagen zum Markte vor der Stadt Marktwaren verkaufen oder ankaufen, sind vom Markte auszuschliessen und vom Gemeinde-Vorsteher abzustrafen. Für die Geldstrafe haftet die betreffende Ware.

14.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeinde-Vorsteher persönlich verantwortlich.

15.

Diese Marktordnung tritt in allen Marktorten des Kreises Krasnostaw sofort in Kraft.



227.

Fischerei-Regelung.

Bis zur Erlassung allgemeiner Verfügungen über die Fischerei durch das k. u. k. Generalgouvernement in Lublin, wird in Interesse der Erhaltung des Fischstandes für den Bereich des Kreises Nachstehendes verfügt:

§ I. Schonzeit sowie zum Fang und Handel zulaßige größe der Fische.

Fischgattung.	Schonzeit (Laichzeit).	Zum Fang und Handel zulässige Grösse
Hecht	vom 15. Februar bis Ende März	wenigstens 30 cm—$12\frac{1}{2}$ Zoll poln.
Zander	Mai, Juni	
Barsch	vom Anfang März bis Ende April	weinigstens 6 cm—$2\frac{1}{2}$ Zoll poln.
Kaulbarsch		
Plötze oder Rotauge	vom Anfang April bis Ende Mai	wenigstens 15 cm—$6\frac{1}{4}$ Zoll poln.
Brachsen (Blei)	Mai, Juni, Juli	wenigstens 30 cm—$12\frac{1}{4}$ Zoll poln.
Karpfen	Mai, Juni bis 15. Juli	wenigstens 30 cm—$12\frac{1}{2}$ Zoll poln.
Karausche	Mai, Juni	wenigstens 15 cm—$6\frac{1}{2}$ Zoll poln.
Schleie	Juni, Juli	wenigstens 30 cm—$2\frac{1}{2}$ Zoll poln.
Äsling, Döbel	April, Mai	wenigstens 15 cm—$6\frac{1}{4}$ Zoll poln.
Krebs (Männl.)	vom Anfang Oktober bis Ende März	wenigstens 10 cm.
Krebs (Weibl.)	vom Anfang Oktober bis Ende Juni	

Eine Ausnahme hinsichtlich der Grösse wird nur bei Setzlingen (Frischlingen), welche für Zuchtzwecke von einem Fischwasser in ein anderes übertragen werden, zugestanden. Hinsichtlich dieser wird eine Minimalgrösse nicht vorgeschrieben.

Die oberwähnte Grösse der Fische versteht sich vom Auge bis zur Endspitze des Fischkörpers in der Schwanzflosse gemessen.

§ 2. Verbotene Fangarten.

a) Das Fischen und Fangen der Krebse bei Verwendung von Licht.

b) Das sogenannte Stechen der Fische, ferner das Schiessen der Fische und das Vergiften derselben zum Zwecke des Fanges ist verboten.

c) Zum Fischen dürfen nur Netze verwendet werden, deren Maschenbreite in nassen Zustande mindestens 50=50 mm—2=2 Zoll beträgt.

§ 3. Verunreinigen von Fischwasser.

Das Verunreinigen von Fischwasser mit Stoffen, die der Fischzucht schädlich sind ist verboten.

§ 4. Berechtigung zum Fischfange.

Jeder der fischen will, hat sich mit einer Bewilligung des Besitzers des Fischwasses auszuweisen, und dieselbe beim Fischen bei sich zu tragen. Diese Bewilligung muss weiters seitens der Gemeindevorstehung des Wohnortes des Fischereibesitzers in der Richtung hinbestätigt sein, dass der Aussteller der Bewilligung tätsächlich der Fischereiberechtigte hinsichtlich des fraglichen Fischwassers ist.

In der Bewilligung ist das Fischwasser, im dem das Fischen gestattet wird, genau zu bezeichnen und hat diese Bewilligung die Unterschrift des Fischereiberechtigten zu tragen.

Fischereiberechtigte selbst haben sich bei Fischen mit einer Bestätigung der Gemeinde über dieser ihr Recht zu legitimieren.

Alle bisher Fischereiborechtigten haben ihre Rechte beim k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

§ 5. Strafen.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K bezw. mit Arreststrafen bis 6 Monaten und Konfiskation der verbotswidrig gefangenen Fische bestraft.

Alle öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos zu bringen.

§ 6. Beginn der Wirksamkeit.

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommando in Kraft.

228.

Abschub von Kartoffeln.

Laut M.-G.-G. W. A. 4568 wurde der Kartoffeleinkauf durch „MILES" mit 22. Juli l. J. eingestellt. Alle Legitimationen, welche seinerzeit durch die „MILES" ausgegeben wurden, sind ungiltig. Mit 23. Juli 1916 unterliegt der Kartoffelverkehr im Militärgeneralgouvernement-Gebiet keiner weiteren Einschränkung.

Der Abschub eines jeden Waggons Kartoffel muss vom k. u. k. Kreiskommando vidiert werden.

229.

Beschädigte Banknoten, Annahme und Austausch.

(Erlass des AOK. Qu. Nr. 25.817 vom 8. Juni 1916. Verordnung des M.-G.-G. in Polen J. Nr. 11.661/1916).

1. Banknoten der österr.-ung Bank, die durch gewöhnliche Abnützung oder durch Zufall unbrauchbar geworden sind, also abgenützte, beschmutzte, in Fette, Öle, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte oder damit übergossene, oder sonst in ihrem Aussehen auffällig entstellte Banknoten, können von den Operations-, Festungs-, Gouvernements- und Kreiskassen nur dann in Zahlung, bezw. zur sofortigen Umwechslung angenommen werden, wenn sie in allen Teilen vollständig sind und über ihre Echtheit kein Zweifel obwaltet.

2. Öst.-ung. Banknoten, die mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gemacht wurden, daher insberondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten, und sonst in ihrer äussern Form irgendwie abgeänderten Banknoten sind, — wenn bezüglich ihrer Echtheit kein Zweifel besteht, — gegen Vergütung der Fabrikations- und Manipulationskosten in Zahlung (Umwechslung) anzunehmen.

Diese Vergütung beträgt:

für Banknoten zu 2 K	5 h	per Stück
" " " 10, 20, 50 und 100 K . . .	10 h	" "
" " " 1.000 K	30 h	" "

und ist von der Partei bar zu erlegen.

3. Beschädigte (unvollständige) Noten der österr.-ung. Bank sind von der Annahme durch militärische Kassen nach wie vor ausgeschlossen.

Sie werden jedoch, wenn die Bemessung der in dem betreffenden Normale der österr.-ungar. Bank festgesetzten Teilvergütung nach unversehrten Feldern möglich ist, von jeder Anstalt dieser Bank — gegen Auszahlung der entfallenden Vergütung — übernommen. Nur solche Banknoten, deren Beschädigungsart die Anwendung des erwähnten Bemessungsmasstabes nicht zulässt, (wie z. B. verkohlte, durch Fäulniss zerstörte, und von Mäusen in unmessbare Teile zernagte Noten) sind an die Zentralkasse der österr.-ung. Bank in Wien I. zur Vornahme der Teilbemessung einzusenden.

4. Alle Banknoten, deren Echtheit in ganzen oder rücksichtlich einzelner (z. B. überklebter) Teile zweifelhaft erscheint, sind dem Überbringer gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und an die Zentralkasse der österr.-ung. Bank einzusenden.

5. Bezüglich erkannter Falsifikate ist nach D. b. 0. 3. § 7. fünfletzter Absatz, vorzugehen.

6. Beschädigte Noten fremder Währungen dürfen nicht angenommen werden (Qu. Op. Nr. 71.274/16 Punkt 4).

230.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

Auf Grund der Kundmachung des AOK. vom 8. Juli 1916 Tel. Nr. 32.327 wird vom 15. Juli 1916 an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben), im inneren Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Serbien, Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassen.

Die Annahme und Abgabe vom rekommandierten Briefpostsendungen findet im k. u. k. Okkupationsgebiete nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Die zum ermässigtem Zeitungstarif versendeten Zeitungen können nicht rekommandiert werden; ebenso sind Sendungen mit Chifferadressen von der Rekommandierung ausgeschlossen. Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangsanzeige sind vorläufig nicht zulässig. Der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten.

Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privat-Briefpostsendungen **offen** zur Post abgeliefert werden und unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art; im Wechselverkehr mit Deutschland und dem Gen.-Gouv. Warschau müssen sie auch offen ausgeliefert werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

In postbetriebsdienstlicher Behandlung der rekom. Briefpostsendungen tritt eine Änderung gegenüber dem jetztigen Verfahren nicht ein.

231.

Eröffnung der strecken Zawada—Zamość und Zamość-Osada.

Ab 18. Juli l. J. wurden die von der Station Zawada der Linie Rejowiec—Bełżec abzweigende Strecke Zawada—Zamość und die Zuschubstrecke Zamość—Osada dem öffentlichen Verkehre übergeben. Hibei gelangt die Station Zamość für den gesamten Perso-

nen-, Gepäck- und Güterverkehr, die Ladestelle Osada für den Güterverkehr in Wagenladungen zur Eröffnung. Die Verrechnungsstation für die Ladestelle Osada ist die Station Zamość.

232.

Einziehung der Forderungen der Spar- und Darlehens-Vereine in Krasnostaw und Rudnik.

Dem christ. Spar- und Darlehensvereine in Krasnostaw, sowie dem Spar- und Darlehensvereine in Rudnik wurde mit dem Erlasse vom 31. Juli 1916 Nr. 9159/P. A. bezw. vom 4. August 1916 Nr. 9624/P. A. die ausnahmsweise Bewilligung erteilt, ihre Forderungen bis zum Betrage vom 50 Rubel auf Grund der §§ 71 und 72 des Normalstatutes vom Jahre 1905 im administrativen Wege und unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 4. November 1915 V.-Bl. Nr. 43 über die Stundung insbesondere aber unter der Bedingung, dass durch die Zahlung die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht beeinträchtigt wird, einzuziehen.



Nichtamtlicher Teil:

Kaninchenzucht.

Den Interessenten für Kaninchen diene zur Kenntnis, dass 3 bis 4 Monate alte zuchtfähige Rassenkaninchen direkt bei der Firma Adolf Henn in Wien X. Faforitenstrasse 135 bezogen werden können.

Kundmachung
für Lehrerpostenbesetzung in Kreise Zamość.

In Kreise Zamość gelangen über 60 Lehrerposten zur Besetzung.

Gehörige instruierte Gesuche sind bis 25. August l. J. in Wege der vorgesetzten Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Zamość einzubringen.

Die Lehramtskandidaten (innen) haben dem Gesuche folgende Dokumente beizuschliessen:

1) Tauf- oder Geburtsschein,
2) das zuletzt erworbene Schulzeugniss,
3) ein vom Kreisarzt ausgestelltes Zeugnis über die phisische Tichtigkeit und
4) ein Sittenzeugnis.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.